

werden können und mit der Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, soweit diese nach

- a) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965) bzw.
- b) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 974)

zu kalkulieren sind.

Zu C Gemeinkosten

Unter C sind alle Kosten (außer Grund- bzw. Fertigungsmaterial gemäß A und Grund- bzw. Fertigungslohn gemäß B) anzusetzen, soweit diese nach

- a) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965) bzw.
- b) der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 974)

zu kalkulieren sind.

Zu F Gewinnzuschlag

- a) Die Gewinnzuschläge sind aus den für die Erzeugnisse gültigen speziellen Preisanordnungen der Industriepreisreform zu entnehmen. Bezugsbasis für den Gewinnzuschlag sind die Bearbeitungskosten (Buchst. D des Kalkulationsschemas 1).
- b) In den nachstehend aufgeführten Preisanordnungen sind die Normative für den Gewinnzuschlag nicht enthalten. Für Erzeugnisse dieser Preisanordnungen beträgt der Gewinnzuschlag

PAO Nr. einschl. Ergänzungen	Titel der PAO	Gewinn- Zuschlag in % auf die Bearbei- tungskosten
3137	Gewebe und im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde sowie Hauswäsche und Bademäntel aus Zweizylindergarnen, Vigognegarnen, Drei- und Vierzylindergarnen	17%
4329	Schals und Tücher aus Geweben	20%
4365	Handschuhe und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textilanteil	17%
4379	Schuhwerk aus Leder	17%
4380	Schuhwerk aus Austauschstoffen	17%
4381	Hausschuhwerk	17%
3102	Leder	17%

Zu G Zuschlag für materiellen Anreiz

Der Zuschlag für materiellen Anreiz beträgt 15 % der Bearbeitungskosten (Buchst. D des Kalkulationsschemas 1, § 2 Abs. 2 Buchst. b der Preis-anordnung).

Zu H Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

- a) Diese Kalkulationspositionen dürfen nur von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie von privaten Industriebetrieben kalkuliert werden.
- b) Von volkseigenen Betrieben sind Kosten für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage in effektiver Höhe in die Gemeinkosten (Buchst. C des Kalkulationsschemas 1) einzubeziehen.

Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze der Separierungsbeträge für Forschung sowie VVB-Umlage wurden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bekanntgegeben. Soweit die Prozentsätze den Betrieben nicht vorliegen, sind diese vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

Zu J Höhere Abschreibungen

- a) Separierungsbeträge für höhere Abschreibungen dürfen **nur** von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industriebetrieben kalkuliert werden.

Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze der Separierungsbeträge für höhere Abschreibungen wurden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bekanntgegeben. Soweit die Prozentsätze den Betrieben nicht vorliegen, sind diese vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzufordern.

- b) Von volkseigenen Betrieben und von Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind die Abschreibungen in die Gemeinkosten (Buchst. C des Kalkulationsschemas 1) einzubeziehen.

Zu K Betriebspreis

- a) Von volkseigenen Betrieben ist der Betriebspreis wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned}
 & \text{E) Selbstkosten} \\
 & + \text{F) Gewinnzuschlag} \dots \% \text{ auf D} \\
 & + \text{G) Zuschlag für materiellen Anreiz } 15 \% \\
 & \quad \text{auf D} \\
 & = \text{K) Betriebspreis}
 \end{aligned}$$

- b) Von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist der Betriebspreis nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{(E + F - fG) \times 100}{100 \text{ ./. (Prozentsatz zu H)}} = \text{Betriebspreis}$$

- c) Von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und von privaten Industriebetrieben ist der Betriebspreis nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\frac{(E + F + G) \times 100}{100 \text{ ./. (Prozentsatz zu H und J)}} = \text{Betriebspreis}$$